

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 24 (1876)

Artikel: Fünfter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1876

Autor: Vischer, J.J.

Vorwort: Da es als ungewiss erschien [...]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da es als ungewiß erschien, ob das Tracé der Strecken Muri-Rothkreuz und Rothkreuz-Immensee zu Folge einer mehrfach besprochenen Aenderung der Zugrichtung der Gotthardbahn aufrecht erhalten werde, haben wir zwar durch Einreichung der bereits fertig gestellten technischen Vorlagen und Leistung des Finanzausweises für die Strecke Muri-Rothkreuz unsererseits den uns obliegenden Verpflichtungen Genüge geleistet, jedoch gleichzeitig um Fristverlängerung für den Beginn der Erdarbeiten nachgesucht, dem Schweiz. Bundesrath anheimstellend, ob er jetzt schon eine bestimmte Frist festsetzen wolle, die je nach Umständen wieder zu verlängern wäre, oder ob er eine Erstreckung des bezüglichen Termines auf unbestimmte Zeit gewähren wolle, in der Meinung, daß erst nach erfolgter Consolidirung der Gotthardunternehmung eine bestimmte Frist festgesetzt würde.

Bezüglich der Strecke Rothkreuz-Immensee suchten wir um eine Erstreckung der Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen bis auf sechs Monate nach erfolgter Reconstruction und definitiver Feststellung der Tracépläne für die Gotthardbahn nach.

Der Entscheid der Bundesbehörden in dieser Angelegenheit steht noch aus.

Mit der Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten ist am 21. August eine Uebereinkunft betreffend die gemeinschaftliche Benützung der Station Wohlen abgeschlossen worden.

Laut diesem Vertrage steht der genannten Unternehmung die Mitbenützung der Station Wohlen für den Betrieb in ihrem ganzen Umfange zu, immerhin unter Wahrung der Priorität für die Benützung durch die Aargauische Südbahn. Der gesammte Betriebsdienst ist auch für die Unternehmung Wohlen-Bremgarten durch diejenige Verwaltung zu besorgen, welcher der Betrieb der Aargauischen Südbahn obliegt; bezüglich der hiefür zu leistenden Entschädigung hat besondere Verständigung stattzufinden. Für das in Wohlen befindliche Betriebsmaterial, Güter und Gepäck u. s. w. übernimmt die Aargauische Südbahn keine Verantwortlichkeit, wird dagegen in üblicher Weise die Versicherung der der Gemeinschaft dienenden Objecte auf Gemeinschaftsrechnung besorgen.

Für das Recht der Mitbenützung zahlt die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten einen 5% Zins von einem Drittheil des jeweiligen Anlagecapitales, unter Abzug der auf den Hochbau der Wagen- und Lokomotivremise verwendeten Bauumme, so lange diese Gebäulichkeiten von Wohlen-Bremgarten nicht benützt werden. Allfällig erforderliche Erweiterungen zu Gemeinschaftszwecken besorgt die Aargauische Südbahn, nachdem sie dem Comité der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten Gelegenheit verschafft hat, sich darüber auszusprechen. Neubauten und Einrichtungen, welche nur einer einzelnen Verwaltung dienen, fallen auch einzig zu deren Lasten.

Die Uebereinkunft unterliegt einer gegenseitigen einjährigen Kündigung. Allfällige Streitigkeiten werden dem Entscheide des Schweiz. Bundesgerichtes unterstellt, sofern dasselbe dazu competent ist, andernfalls einem von demselben zu ernennenden aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht.

Auf gestelltes Ansuchen erteilte der Schweiz. Bundesrath mit Beschluß vom 11. September 1876 die Ermächtigung, das Mitführen von Wagen I. Classe in den Zügen der Aargauischen Südbahn zu unterlassen, jedoch nur längstens bis zur Eröffnung der ganzen Linie Marau, resp. Mupperswil-Rothkreuz, sowie unter dem Vorbehalt, den Gegenstand auch vor diesem Zeitpunkte in Wiedererwägung zu ziehen.

II.

Bahnbau.

1. Technische Vorarbeiten.

a. Muri-Zimmensee.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres wurden sämtliche Pläne für die Strecke Muri-Rothkreuz vollendet und Anfangs October dem Schweiz. Bundesrath gleichzeitig mit dem Finanzausweis dieser Strecke vorgelegt. Sowohl über diese Vorlagen als über das beim Schweiz. Bundesrath eingereichte Fristverlängerungsgesuch, worüber Ihnen an anderer Stelle berichtet worden ist, steht zur Zeit die Rückäußerung der Bundesbehörden noch aus.

Die technischen Studienarbeiten der Strecke Rothkreuz-Zimmensee, deren Einstellung wir Ihnen in unserm letzten Berichte meldeten, wurden im Berichtsjahr nicht wieder aufgenommen, weil die bezüglich des Anschlusses an die Gotthardbahn bestehende Unsicherheit leider noch immer nicht gehoben ist und im Uebrigen bis zum concessionsmäßigen Eröffnungstermin ohne irgend welchen Nachtheil der Zeitpunkt der Reconstruction der Gotthardbahnunternehmung kann abgewartet werden.

b. Brugg-Hendschikon.

Gemäß dem mit der Schweiz. Nationalbahn unterm 15./29. September 1875 abgeschlossenen Vertrag über gemeinsame Herstellung der Strecke Dthmarsingen-Lenzburg, dessen wir im letztjährigen Bericht erwähnt haben, hat die Südbahnunternehmung die Herstellung des Unterbaues für ein zweites Bahngleise zwischen Lenzburg und Hendschikon und die nöthige Erweiterung der an ersterem Ort bestehenden Bahnstation auszuführen. Die betreffenden Pläne wurden Anfangs September dem Schweiz. Bundesrath vorgelegt und Anfangs October von demselben genehmigt.